

Voraussetzungen, um an der Lebensmittelausgabe teilzunehmen

- Sie sind Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Grundsicherungs- oder Wohngeldempfänger.
- Sie waren in den letzten 12 Monaten nicht Kunde der Essener Tafel?
- Für anerkannte Asylbewerber gilt die Residenzpflicht. (§56 AsylG, §61 AufenthG)

Dann bringen Sie bitte die folgende Bescheide und Ausweise zur Anmeldung mit,

- **aktuellen und kompletten Bewilligungsbescheid**
- **Arbeitslosengeld II (Hartz IV)**
- **Grundsicherung**
- **Wohngeld**
- **Personalausweis**

Sonstige Bescheinigungen (falls vorhanden)

- **Schwerbehinderten-Ausweis**
- **Integrations- oder Deutschkurse**
- **Maßnahmen des JobCenter**

Neuanmeldungen finden jeden Mittwoch **nur** im Wasserturm - Steeler Str. 137 statt. Wartenummern werden nur zwischen 8:45 und 9:00 Uhr ausgegeben. Persönliches Erscheinen ist zwingend erforderlich.

Bei der Anmeldung wird Ihnen eine Kundenkarte und eine feste "Lebensmittel-Abholzeit" zugeteilt (z.B. montags von 13 - 13.30 Uhr). Sie können somit einmal wöchentlich zu Ihrer zugeteilten Zeit Lebensmittel erhalten. Für die Lebensmittel ist je Erwachsenen eine Schutzgebühr (z.Zt. 1,-€) zu entrichten.

Sollten Sie einmal verhindert sein, müssen Sie sich telefonisch abmelden. Nach dem dritten unentschuldigtem Fehlen in Folge müssen wir Sie leider von der Lebensmittelausgabe ausschließen. Dies gilt auch nach dem 10. unentschuldigtem Fehlen insgesamt.

Wichtiger Hinweis: Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Lebensmittel sowie die Menge. Die Lebensmittelausgabe ist immer abhängig von den vorgegebenen Spenden. Die Abgabe von Lebensmittel kann nach den Tafelgrundsätzen nie eine Vollversorgung sein, sondern sie entspricht nur einer Ergänzungsversorgung!

Bis auf weiteres treten folgende zusätzlichen Kriterien in Kraft:

Personen ab dem 60. Lebensjahr und Bezug einer Transferleistung (Hartz4, Grundsicherung, Wohngeld), haben die Möglichkeit sich nach Ablauf ihres Berechtigungsjahrs für ein weiteres Jahr anzumelden und müssen somit nicht für ein Jahr aussetzen.

Personen unter dem 30. Lebensjahr können zurzeit nur eine Berechtigung für 3 Monate bekommen.